

Die neue Erbschaftsteuer

Petra Debring, Rechtsanwältin in Hannover

No. 289 – April 2010

Zum 01. Januar 2009 haben sich wesentliche Vorschriften des Erbschaftsteuerrechts geändert. Hat man eine Erbschaft gemacht oder ist man vom Erblasser mit einem Vermächtnis bedacht worden, so interessiert sich unter Umständen auch das Finanzamt für diesen Vorgang. Jeder, der aus einer Erbschaft etwas erwirbt, entweder als Erbe, Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigter oder Begünstigter unter Auflagen, unterliegt dem Grunde der Steuerpflicht nach den Bestimmungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes. Die Steuerschuld entsteht mit dem Todesfall, von dem das Finanzamt in aller Regel sehr bald erfährt. Nachlassgerichte und sonstige Behörden, aber auch Banken und Sparkassen sind zur Meldung an das Finanzamt verpflichtet, sobald sie Kenntnis von einem Sterbefall bekommen.

Am 01.01.2010 trat erneut eine Änderung des Gesetzes ein. Die großen Gewinner der Erbschaftsteuer-Reform zum 01.01.2009 waren zunächst nur nahe Familienangehörige wie Witwen, Witwer, Kinder und Enkel, da ihre Freibeträge deutlich erhöht wurden. Geschwister (auch Nichten und Neffen) mussten sich hingegen bis zum Jahr 2010 gedulden, bis auch hier eine Verbesserung in Kraft trat und die Freibeträge erhöht wurden. Schuld daran sind die geringen Freibeträge um 20.000 EUR, die für das Jahr 2009 galten. Zusätzlich stiegen die Steuersätze für die Erben im Jahr 2009 stark an, sodass sie mehr Steuern zahlten als nach dem alten Recht. Erben können nur hoffen, dass ggf. die hohe Besteuerung von Geschwistern für das Jahr 2009 für verfassungswidrig angesehen wird. Beim Bundesfinanzhof ist bereits ein entsprechendes Verfahren (Az. II B 168/09) anhängig.

Die Höhe der zu entrichtenden Steuer bemisst sich grundsätzlich nach dem Wert der Erbschaft und der Zugehörigkeit des Bedachten zu einer von drei gesetzlich festgelegten Steuerklassen. Weiter sind in jedem Fall der Höhe nach bestimmte Steuerfreibeträge steuermindernd zu berücksichtigen. Durch günstige Steuersätze und hohe Freibeträge bedeutet das, dass man verhältnismäßig umso weniger Steuer entrichten muss, je enger das Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser ist.

Die Steuerklassen sind wie folgt aufgeteilt:

Steuerklasse I

1. der Ehegatte
2. Kinder und Stiefkinder
3. Abkömmlinge zu Nr. 2 (Enkel, falls deren Eltern verstorben sind)
4. die Eltern und Großeltern (im Todesfall, Erbschaft, Erwerb von Todes wegen)

Steuerklasse II

1. die Eltern und Großeltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (mithin also bei Schenkung)
2. die Geschwister
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten, Neffen)
4. die Stiefeltern
5. die Schwiegerkinder
6. die Schwiegereltern
7. der geschiedene Ehegatte

Steuerklasse III

Eingetragene Lebenspartner und alle übrigen Personen.

Eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft (auch Verlöbnis) gilt nicht als Verwandtschaftsverhältnis und wird in Klasse III eingeordnet. Eingetragene Lebenspartnergemeinschaften werden wie weiter entfernte Verwandte in die Steuerklasse III eingestuft. Dies bedeutet höhere Steuersätze als für Ehegatten. Die Gleichstellung erfolgt durch die Gewährung des Freibetrages mit 500.000 EUR wie bei Ehegatten.

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe des Steuersatzes in Prozent je Steuerklasse, abhängig von dem Wert des Erbes auf Basis der Erbschaftsteuer 2009 und im Hinblick auf die Steuerklasse II ab dem 01.01.2010. Ab dem Jahr 2010 gelten in der Steuerklasse II geringere Steuersätze. Für Betriebsnachfolger gelten unabhängig von Verwandtschaftsgrad die Steuersätze der Klasse I. Die Grenzen der Tarifstufen wurden zugunsten der Steuerpflichtigen nach oben geglättet. In Steuerklasse I bleibt es bei den geltenden Tarifsätzen, für die Steuerklassen II und III wurde ein mehrstufiger Tarif wie folgt eingeführt:

Steuersätze je Steuerklasse für ErbSt

bis ... (EUR)	I	II ab 2010	II (2009)	III
75.000	7	15	30	30
300.000	11	20	30	30
600.000	15	25	30	30
6.000.000	19	30	30	30
13.000.000	23	35	50	50
26.000.000	27	40	50	50
< 26.000.00	30	43	50	50

Um die Höhe des zu versteuernden Erwerbs festzustellen, sind zunächst sämtliche Vermögensgegenstände zum Todeszeitpunkt zu bewerten. Bei Barvermögen bedeutet dies keine Schwierigkeit.

Bei Wertpapieren, insbesondere Aktien, ist nach dem Erbschaftsteuerrecht der Wert zum Stichtag maßgeblich, was allerdings zu unerwünschten Ergebnissen führen kann. Die Bemessungsgrundlage ist der Wert des Aktiendepots zum Todestag des Erblassers. Durch langwierige Miterbenausesetzungen oder komplizierte Erbscheinsverfahren, unter Umständen mit Auslandsbezug, können Monate verge-

hen, bevor die Aktien verfügbar sind. Die Aktien können in der Zwischenzeit erheblich an Wert verloren haben. Die Besteuerung, die den Wert zum Todeszeitpunkt zugrunde legt, kann deshalb wesentlich höher ausfallen, als sie nach dem Wert zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit wäre. Hier sollte dringend von der Möglichkeit einer Anpassung der Steuer wegen Unbilligkeit gegenüber den Finanzbehörden Gebrauch gemacht werden.

Bebaute Grundstücke wurden seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1995 nicht mehr nach dem sogenannten Einheitswertverfahren mit den niedrigen Einheitswerten angesetzt, sondern nach dem tatsächlichen oder möglichen Ertrag des Grundstücks für die erbschaftsteuerlichen Zwecke bewertet. Der Wert unbebauter Grundstücke richtet sich nach den sog. Bodenrichtwerten, die von den Gutachterausschüssen der Städte und Kreise festgelegt werden. Der Bodenrichtwert wird um 20 % ermäßigt und mit der Fläche des unbebauten Grundstücks multipliziert.

Besonderheiten gelten für die Vererbung von Wohnimmobilien. Im Erbfall soll unter bestimmten Umständen die steuerfreie Übergabe einer Wohnimmobilie von einer Generation auf die nächste bzw. unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern möglich sein. Jährlich werden rd. 400.000 Immobilien in Deutschland vererbt. Die neuen Regeln stoßen deshalb bei den Betroffenen auf großes Interesse.

Die Voraussetzungen unter denen eine Steuerbefreiung bei der Vererbung (ob Kraft Gesetzes oder Kraft gewillkürter Erbfolge, wie z. B. Testament, ist unerheblich) einer Wohnimmobilie an Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder bzw. Kinder vorverstorbenen Kinder in Frage kommt, stellt sich wie folgt dar:

- Es muss sich um eine Wohnimmobilie des Erblassers handeln, die sich in Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums befindet.
- Die Immobilie (Wohnung oder Haus) hat der Erblasser bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt bzw. der Erblasser war an der eigenen Nutzung der Immobilie aus zwingenden Gründen (z. B. Krankenhausaufenthalte) gehindert.
- Unverzögliche Selbstbenutzung durch Erben (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kind

oder Kind eines vorverstorbenen Kindes) für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Erbfall.

- Für Kinder bzw. Kinder vorverstorbenen Kinder gilt die Steuerbefreiung nur, soweit die Wohnfläche der Immobilie eine Fläche von 200 m² nicht übersteigt. Wohnflächen über 200 m² hinaus müssen von Kindern bzw. Enkeln anteilig versteuert werden – hier kann aber selbstverständlich der persönliche Steuerfreibetrag genutzt werden.

Für den Zeitraum von 10 Jahren ist demnach ungewiss, ob die Voraussetzungen von den Erben erfüllt werden oder ob es zu einer Nachversteuerung kommt. Nutzt man vor Ablauf der 10 Jahre die Immobilie nicht mehr zu Wohnzwecken oder zieht man aus, entfällt die Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit. Gibt man eine Immobilie also z. B. im Jahr 2018 auf, die man in 2010 geerbt hat, so wird man nachträglich zur Erbschaftsteuer veranlagt. Hierbei sieht das Gesetz eine Härtefallregelung vor und zwar für den Fall, dass der Erbe vor Ablauf der 10-Jahres-Frist an einer Selbstnutzung „aus zwingenden Gründen“ gehindert ist. Wann diese zwingenden Gründe vorliegen, darüber sagt das Gesetz nichts aus. Darüber wird es mit Sicherheit noch häufige Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt geben, wobei ein aus medizinischer Sicht notwendiger Wechsel in ein Pflegeheim und die damit zwangsläufig verbundene Aufgabe der Wohnimmobilie sicherlich den zwingenden Grund im Sinne des Gesetzes erfüllt. Problematisch werden sicherlich Gründe wie Arbeitsplatzwechsel u. a. Es bleibt abzuwarten, welche Praxis sich bei der Finanzverwaltung herausbildet und wie die Rechtsprechung der Finanzgerichte sich zu dieser Frage entwickelt.

Begünstigung von Betriebsvermögen

Nach § 13 Abs. 1 ErbStG sind wie bisher bestimmtes Betriebsvermögen (Gewerbebetrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil oder Anteil daran) sowie bestimmte Anteile an Kapitalgesellschaften begünstigt. Das Betriebsvermögen muss im Inland belegen sein; zudem ist auch Betriebsvermögen begünstigt, das einer Betriebsstätte in der EU oder dem EWR-Raum dient.

Wie im bisherigen § 13 a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG nimmt die gesetzliche Regelung vom Wortlaut her unmittelbar auf die einkommensteuerrechtliche Systematik Bezug. Damit müssten auch Mitunternehmeranteile aufgrund einer atypischen stillen Beteiligung und atypischen Unterbeteiligung, aber auch bei Treuhandverhältnissen begünstigt sein. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sollen derartige mittelbare Unternehmensbeteiligungen nicht als begünstigtes Ver-

mögen anzusehen sein; dies überzeugt allerdings wegen der Anbindung an die ertragsteuerliche Mitunternehmerschaft nicht.

Der § 13 a ErbStG hatte bisher schon vor allem die finanzielle Entlastung der Unternehmensnachfolger von Erbschaft- und Schenkungssteuer und damit am Ende die Erhaltung von Betrieben und auch von Arbeitsplätzen zum Ziel. Durch die Änderungen zum 01.01.2010 werden nunmehr die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge im Wege der Erbschaft oder Schenkung mit geänderten Voraussetzungen nach Intention des Gesetzgebers krisenfest ausgestaltet. Die Zeiträume von 7 bzw. 10 Jahren innerhalb derer das Unternehmen nach der alten Regelung weitergeführt werden muss wurden verkürzt und die erforderlichen Lohnsummen abgesenkt. Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz ändert den § 13 a ErbStG. Begründet wurde dies damit, dass zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses zum Erbschaftsteuer-Reform-Gesetz die Folgen der weltweiten Wirtschaftskrise auf die deutsche Wirtschaft und den Arbeitsmarkt noch nicht absehbar gewesen seien. Angesichts aktueller Probleme deutscher Traditionsfirmen und vieler Familienunternehmen war eine Neuausrichtung der zur Erreichung des Gesetzeszwecks notwendigen Maßnahmen erforderlich. Nachdem die Entscheidungszeiträume von Unternehmen in der Krise deutlich kürzer geworden sind, ist diesem Aspekt nun auch durch die Verkürzung der Lohnsummenfrist und der zu erbringenden Lohnsumme Rechnung zu tragen.

Begünstigungsalternativen § 13 a ErbStG

	Regel- verschonung (Abs. 1)	Verschonungs- option (Abs. 8)
Verschonungsabschlag auf begünstigtes Betriebsvermögen	85 %	100 %
Verwaltungsverm. gleitender Abzugsbetr.	max. 50 % max. 150.000	max. 10 % -
I. Behaltefrist	5 Jahre	7 Jahre
Verstoßfolge	Nachversteuerung bzgl. Verschonungsabschlag pro-rata-temporis Wegfall Abzugsbetrag	
II. Lohnsumme (Überprüf. am Ende der Behaltefrist)	400 % der Ausgangslohnsumme über 5 J.	700 % der Ausgangslohnsumme über 7 J.
Verstoßfolge	Nachversteuerung im Verhältnis des Unterschreitens der Lohnsumme	

Soweit alle Nachlasswerte ermittelt sind, werden von diesem sog. Nettowert sämtliche Nachlassverbindlichkeiten abgezogen. Dazu zählen sämtliche Schulden des Erblassers, soweit sie vom Erben zu übernehmen sind, die Verbindlichkeiten und Auflagen, Pflichtteils- und Erbersatzansprüche Dritter, die Kosten der Beerdigung und die Grabpflegekosten.

Vor der Besteuerung werden dann noch sog. Freibeträge ausgenommen. Allerdings gilt etwa der insbesondere in Bezug auf den Ehepartner nicht unerhebliche Versorgungsfreibetrag nicht bei Schenkungen und nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Wichtig ist hier zu wissen, dass die Freibeträge alle 10 Jahre genutzt werden können. Weil Schenkungs- und Erbschaftsteuer identisch sind, kann man durch geschickte Ausnutzung von Freibeträgen sein Vermögen möglichst schonend auf die nächste Generation übertragen. Besteht das Bedürfnis dem eigenen Kind Geldbeträge zuzuwenden, die betragsmäßig über dem Freibeträgen liegen, kann man über die Schenkung an den Ehegatten, der den Betrag anschließend unter Ausnutzung des eigenen Freibetrages an das gemeinsame Kind weiterverschenkt, die Steuerbelastung ggf. senken.

Bei geplanten Schenkungen an entfernte Verwandte, die nur geringe Freibeträge haben, kann man darüber nachdenken, diese Freibeträge durch eine Adoption des Schenkungsempfängers zu erhöhen. Dieser Schritt sollte jedoch wohl überlegt sein, weil eine Adoption eine weitreichende Rechtswirkung hat. Sie sollte nicht ohne den Rat eines Rechtsanwalts erfolgen.

Weiter kann bei der vorzeitigen Übertragung von Immobilien je nach Einkommen und Steuerbelastung zu überlegen sein, ein Nießbrauch zu Gunsten der übertragenden Eltern zu vereinbaren. Daneben gibt es noch zahlreiche weitere Steuerbegünstigungen, die von Erben in Anspruch genommen werden können. Dem überlebenden Ehegatten steht im Todesfall ein besonderer Versorgungsfreibetrag i. H. v. 256.000 EUR zu.

Auch Kinder können diesen Versorgungsfreibetrag gestaffelt nach dem Alter mit Beträgen zwischen 52.000 EUR (bei einem Alter bis zu 5 Jahren) und 10.300 EUR (von der Vollendung des 20. bis 27. Lebensjahres) in Anspruch nehmen. Es gibt darüber hinaus eine Vielzahl von sachlichen Steuerbefreiungen. So ist Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidung durch Personen der Steuerklasse I bis zu einem Betrag von 41.000 EUR frei. Für Einzelheiten

sollte hier aber in jedem Fall fachlicher Rat in Anspruch genommen werden.

caston.info

Daily News und Datenbank im Internet. Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei www.caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren. Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Mail.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0
Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de,
Web www.herfurth.de

Hannover · Göttingen · Brüssel ·
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantwortlich); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

unter Mitarbeit von Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D); Maimiti Cohen-Solal, Avocat (FR), Attorney at Law (New York/USA); Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach, Hochschulprofessor (D); Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia), Rechtsanwältin (D), Uzunma Bergmann, Attorney at Law (New York/USA), Solicitor (England & Wales), Advocate and Solicitor (Nigeria).

KORRESPONDENTEN AUSLAND

u. a. Amsterdam, Athen, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Sao Paulo, Moskau, Kairo, Tunis, Dubai, Peking, Hongkong, Tokio, New Delhi, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH
Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50
Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info
Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.